Betreuer/innen-Weiterbildung

Informationsblatt

Begleitung von Heimbewohnern bei Arztbesuchen

Hessischer VGH, Urteil vom 24.3.2015, Az. 10 A 272/14

In letzter Zeit hat sich die Zahl der Auseinandersetzungen mit Einrichtungen darüber, welche Leistungen von der Einrichtung zu erbringen sind und was vom Betreuer erledigt oder zumindest organisiert werden muss, erhöht.

Für die Zunahme solcher Streitigkeiten dürfte es mehrere Gründe geben: Hinter vielen Einrichtungen steht eine Holding, die das Heim finanziert hat und nun eine möglichst hohe Rendite einfordert, so dass die Einrichtungen sich gezwungen sehen, möglichst kostensparend zu arbeiten. Hinzu kommt der Wegfall der Zivildienstleistenden, denen man zuvor in vielen Fällen Aufgaben wie die Begleitung zu einem Arzt (v.a. zu einem Facharztterminaußerhalb der Einrichtung) übertragen konnte. Und häufig entsteht durch das Verhalten ehrenamtlicher Betreuer oft ein falsches Bild von den Betreueraufgaben. Dabei wird dann übersehen, dass ehrenamtliche Betreuer häufig aus dem familiären Umfeld des Bewohners stammen und manche Aufgaben - wie kleinere Besorgungen oder eben auch die Begleitung zum Arzt - aus familiärer Verbundenheit und nicht wegen der Bestellung als Betreuer übernehmen. Berufsbetreuer sehen sich deshalb häufig mit der Aussage „Die anderen Betreuer machen das doch auch" konfrontiert. Hinzu kommt, dass die Pflichten der Einrichtungen häufig nicht eindeutig benannt sind.

Die gesetzlichen Regelungen bleiben sehr allgemein, in den einzelnen Heimverträgen sind ebenfalls oft keine eindeutigen Aussagen enthalten und die Rahmenverträge gem. § 75 Abs. 1 SGB XI über die vollstationäre pflegerische Versorgung bleiben sprachlich ungenau. So heißt es in § 2 des Rahmenvertrages für das Land Hessen zum Thema Arztbesuche: „Hilfen bei der Mobilität (...) Die Mobilität umfasst (...) das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen von Arztbesuchen). In der Praxis kann man sich dann ausgiebig darüber streiten, was die von der Einrichtung geschuldeten Tätigkeiten „Organisieren und Planen" beinhalten - auch die Begleitung oder z.B. nur die Vereinbarung eines Termins und, sofern eine Betreuung eingerichtet ist, die Information des Betreuers?

Abhilfe könnte jetzt die o.g. Entscheidung des Hessischen VGH (Hessischer VGH, Urteil vom 24.3.2015, Az. 10 A 272/14) schaffen. Dieser hat festgestellt, dass die Begleitung zum Arzt - oder Therapeutenbesuch eine bereits mit dem Heimentgelt abgegoltene Regelleistung ist, für die kein zusätzliches Entgelt verlangt werden darf. Die wesentlichste Passage der Entscheidung lautet: „Der Senat teilt auch die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass dem Vertrag entnommen werden könne, dass die notwendige Begleitung zum Besuch externer Ärzte oder Therapeuten von den allgemeinen Pflegeleistungen umfasst ist. Nach § 2 Abs. 1 des Rahmenvertrags sind Pflegeleistungen die im Einzelfall erforderlichen Hilfen für pflegebedürftige Menschen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität sowie medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung. Formen der Hilfe sind unter anderem die Unterstützung und die teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtung. Nach § 2 Abs. 6 des Rahmenvertrages umfasst die Mobilität das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims; dabei sind nach dieser Vorschrift solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des

pflegebedürftigen Menschen erfordern (2.8. Organisieren und Planen von Arztbesuchen). Das Planen von Arzt- oder Therapeutenbesuchen erfasst sicher nicht notwendig auch die Begleitung zum Arzt oder Therapeuten. Anders liegen die Dinge jedoch hinsichtlich des Organisierens derartiger Besuche. Aus der Zusammenschau der Begriffe Planen und Organisieren folgt bereits, dass Organisieren ein Mehr an Tätigkeiten erfasst als das Planen. Organisieren ist konkreter und praxisbezogener als Planen und kann auch nach Ansicht des Senats Maßnahmen der Umsetzung eines Arzt- oder Therapeutenbesuchs beinhalten. Das bedeutet, dass die erforderliche Unterstützung oder Übernahme der Durchführung eines Arzt oder Therapeutenbesuchs mit dem Pflegesatz abgegolten ist. Auch die weiteren Erwägungen des Verwaltungsgerichts auf den Seiten 18 und 19 des angegriffenen Urteils sind überzeugend. Der Senat macht sich auch diese Erwägungen zu eigen. Das Verwaltungsgericht führt dort u.a. aus: "Im Wege der systematischen Auslegung ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich hierbei lediglich um ein Regelbeispiel für die Unterstützung von Verrichtungen handelt, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung des Pflegebedürftigen notwendig sind und sein persönliches Erscheinen erfordern. Ferner ergibt eine Gegenüberstellung der Leistungen zur Mobilität als allgemeine Pflegeleistungen (§ 7 Abs. 1 S. 1 des Rahmenvertrags) mit den in § 5 des Vertrages geregelten Zusatzleistungen, dass es sich bei der Begleitung zu Arztbesuchen um allgemeine Pflegeleistungen handeln muss.

Denn nach § 5 Abs. 1 5. 1 sind Zusatzleistungen die über das Maß des Notwendigen gemäß der §§ 2 bis 3 hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den pflegebedürftigen Menschen individuell wählbar und mit ihm gemäß § 88 Abs. 2 SGB X/ schriftlich zu vereinbaren sind.

Da die in Streit stehenden Leistungen notwendig sind, könnte es sich nur dann nicht um Zusatzleistungen handeln, wenn noch eine dritte Leistungsart vorgesehen wäre. Abgesehen von Leistungen der Unterkunft und Verpflegung - die hier nicht einschlägig sind - bestehen jedoch keine

Anhaltspunkte dafür, dass es im Bereich der Pflege von diesen Kategorien nicht umfasste Leistungen gibt, die notwendig im Sinne der Pflege, jedoch keine allgemeinen Pflegeleistungen sind (ähnlich VG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2011 - 4 K3702/70 -, Rn. 23).

Entsprechend heißt es in § 2 Abs. 1 S. 1 des Rahmenvertrages, dass Pflegeleistungen die im Einzelfall erforderlichen Hilfen für pflegebedürftige Menschen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität sowie medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung sind, wobei nach S. 2 die Hilfe in Form der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtung, der Beaufsichtigung sowie der Anleitung erfolgen kann. Bei einer Auslegung der rahmenvertraglichen Regelung nach Sinn und Zweck ist zu berücksichtigen, dass, wie oben schon ausgeführt, Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims unterstützt werden müssen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen erfordern. Das aber ist bei notwendigen Arzt- und Therapeutenbesuchen der Fall. Schließlich kann hierzu ergänzend noch auf die Gesetzesbegründung zum HGBP verwiesen werden (Landtags-Drs.18/3763), wo es auf Seite 26 zu dem damaligen Entwurf des § 9 Abs. 2 Nr. 7 HGBP heißt, zur persönlichen Lebensführung im Rahmen der sozialen Betreuung gehöre auch die Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten der Pflegebedürftigen, wie z.B. die Barbetragsverwaltung, Begleitung zu Arztbesuchen, sofern die Pflegebedürftigen hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage seien. Auch wenn der damalige Entwurf nicht in dieser Form Gesetz geworden ist, kann dessen Begründung doch zur Interpretation des Begriffs der Lebensführung herangezogen werden.' "

Die (sehr umfangreiche) Entscheidung kann im Volltext von der Internetseite
http://openjur.de/u/769199.html
heruntergeladen werden.

Es ist nicht sicher, ob die Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer vergleichbar entscheiden würden. Außerdem existieren für die Bundesländer jeweils eigene Rahmenverträge, die aber überwiegend identisch sind. Auch, wenn die Entscheidung des Hessischen VGH keine bundesweite Rechtssicherheit schafft, kann sie zumindest als Argumentationshilfe für Auseinandersetzungen mit Einrichtungen hilfreich sein. (lü)

So hat zum Beispiel das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen wegen der „neueren Rechtsprechung“ mit einem entsprechenden Erlass reagiert:
http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ErlassNRW.pdf

Unsere Seminarangebote zum Thema:

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben
07.11.2016 in Münster
Anmeldung und Information:
http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1211

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben
17.11.2016 in Stuttgart
Anmeldung und Information:
http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1174

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben
03.03.2017 in Münster
Anmeldung und Information:
http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1276

Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben
06.04.2017 in Stuttgart
Anmeldung und Information:
http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1232